

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wkttirol.at
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at
cc an: buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at und
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
VD-1177/147-2026	Mag. Garbislander	1304	03.08.2026

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol Tiroler Elektrizitätsgesetz 2026 (TEG 2026)

Die Neufassung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes (TEG 2026) wird seitens der Tiroler Wirtschaft grundsätzlich begrüßt, da sie notwendige Anpassungen an das neue bundesweite Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) und geändertes Unionsrecht vornimmt. Die Sicherung einer resilienten und kostengünstigen Energieversorgung sowie der konsequente Abbau bürokratischer Hürden sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft elementar.

- **Positiv:** die gesetzliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbarer Erzeugung und an Speichern (§ 5), die verbindlichen Entscheidungsfristen (§§ 10, 11), die Anlaufstelle (§ 12) sowie die Straffung der Verfahrensbeteiligung anerkannter Umweltorganisationen (§ 38).
- **Kritisch:** der 6. Abschnitt (Stromerzeugungsanlagen im Sinn des Kapitels II der Richtlinie 2010/75/EU). Hier wird für eine Anlagenkategorie, die es in Tirol derzeit nicht gibt, ein Regelungswerk mit erheblicher Belastungswirkung geschaffen, das - aus unserer Sicht - über das unionsrechtlich Gebotene teilweise hinausgeht.
- **Klarstellungsbedarf** besteht bei der Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ (§ 35 Abs. 13)
- **Änderungsbedarf:** Bei der Schwelle für die Bewilligungspflicht für Stromerzeugungsanlagen in § 6 und § 7 zählt das TEG und unverändert auch dieser Entwurf **zu den restriktivsten** in Österreich. Eine Bewilligungspflicht ab 250 kW findet sich so nur mehr in Wien und Tirol. In allen anderen Bundesländern liegt die Schwelle für eine Bewilligungspflicht bei 500 kW bzw. bei 1.000 kW.

1. Verfahrensfristen, Anlaufstelle und Beschleunigungsgebiete

- Die Vollständigkeitsprüfung binnen 45 bzw. 30 Tagen (§§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1) und die Entscheidungsfristen von drei bzw. sechs Monaten (§§ 10 Abs. 3 bis 6, 11 Abs. 1) schaffen Planungssicherheit für Projektwerber.

- Die Anlaufstelle samt Verfahrenshandbuch (§ 12) und die Möglichkeit, private Rechtsträger beizuziehen, entsprechen einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer Tirol.
- Die vorrangige Ausweisung künstlicher und versiegelter Flächen als Beschleunigungsgebiete (§ 9 Abs. 3) verhindert unnötige Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft und Tourismus.
- Die Einbindung der Wirtschaftskammer für Tirol in das Ordnungsverfahren nach § 9 Abs. 9 wird ausdrücklich begrüßt.

Kritisch ist, dass § 10 Abs. 7 wesentliche Zeiträume aus der Verfahrensdauer herausrechnet. Damit verliert die Fristenregelung an Steuerungswirkung. Zudem sieht § 9 Abs. 12 die Aufhebung eines Beschleunigungsgebietes vor, wenn binnen fünf Jahren kein Vorhaben beantragt wird - angesichts typischer Projektvorlaufzeiten ist diese Frist zu kurz bemessen.

Daher: Verlängerung der Frist in § 9 Abs. 12 auf zehn Jahre; enge Auslegung der Fristhemmungstatbestände des § 10 Abs. 7.

2. Änderungen betreffend Umweltorganisationen (§ 38)

Die Neuregelungen für anerkannte Umweltorganisationen werden von der Wirtschaftskammer Tirol positiv bewertet, weil sie Verfahren straffen, ohne den unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz zu verkürzen:

- **Zustellfiktion (§ 38 Abs. 4):** Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite des Landes als zugestellt. Dies schafft einen definierten Fristenlauf und damit Rechtssicherheit über den Eintritt der Rechtskraft - ein für die Investitionsentscheidung zentraler Punkt.
- **Entfall der persönlichen Verständigung:** Sachgerecht, da der Behörde vorab nicht bekannt ist, welche Umweltorganisationen sich am Verfahren beteiligen; die Kundmachung wahrt die Beteiligungsrechte vollständig.
- **Präklusion missbräuchlichen Vorbringens (§ 38 Abs. 2 letzter Satz):** Der Ausschluss erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachter Gründe bei Missbräuchlichkeit oder Unredlichkeit entspricht der Rechtsprechung des EuGH (C-137/14) und verhindert die verfahrensverzögernde Zurückhaltung von Einwendungen. Ergänzend wird empfohlen, dieselbe Schranke auch in den Verfahren nach dem 7. Abschnitt vorzusehen.

Nicht mitgetragen wird hingegen die Klarstellung beim Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ (§ 35 Abs. 13, gleichlautend § 50 Abs. 17): Die Anordnung, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen, jedenfalls ein „Interesse“ haben, weitet den Kreis potenziell Beteiligter über die in § 38 Abs. 2 vorgesehene Anknüpfung an die Anerkennung nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hinaus aus. Damit entsteht ein Spannungsverhältnis innerhalb des Gesetzes und ein Einfallstor für Auslegungstreitigkeiten über die Parteistellung.

§ 35 Abs. 13 letzter Satz ist zu streichen oder ausdrücklich dahingehend einzuschränken, dass die Beteiligtenstellung von Umweltorganisationen abschließend nach § 38 Abs. 2 (Anerkennung nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und rechtzeitige schriftliche Einwendung) zu beurteilen ist.

3. Sonderbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW

Der 6. Abschnitt (§§ 34 bis 48) gilt für Stromerzeugungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW. In Tirol existiert derzeit unseres Wissens nach keine Anlage dieser Kategorie.

Der Abschnitt regelt damit einen reinen Zukunftsfall. Gerade deshalb ist er aus Standortsicht nicht bedeutungslos, sondern im Gegenteil besonders sorgfältig zu prüfen: Er bestimmt die Rahmenbedingungen für Investitionen, die im Zug der Energiewende sehr wohl relevant werden können - etwa hocheffiziente KWK-Anlagen zur Fernwärme- und Industriewärmeversorgung,

- **Veröffentlichungspflicht (§ 48 Abs. 6):** Umweltmanagementsystem, Chemikalienverzeichnis samt Risikobewertung und Substitutionsanalyse sowie der Transformationsplan sind vollständig, kostenlos und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Anders als in §§ 45 Abs. 7 und 51 Abs. 15 lit. b fehlt jeder Vorbehalt zugunsten von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Ein Chemikalienverzeichnis mit Prozessbezug ist regelmäßig ein Betriebsgeheimnis; dessen Publikation ist ein unverhältnismäßiger Eingriff und unionsrechtlich nicht zwingend geboten.
- **Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte (§ 41 Abs. 2):** Die Verpflichtung der Behörde, die „strengstmöglichen“ Werte festzulegen, verbunden mit der Bringschuld des Betreibers, das strengste Ende der BVT-Spanne zu analysieren, kehrt die Beweislast um und verlagert erheblichen Aufwand auf den Antragsteller. Es ist sicherzustellen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die Ausnahme nach § 41 Abs. 4 in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen und nicht zur Ausnahme von der Ausnahme werden.
- **Krisenausnahme (§ 41 Abs. 10 und 11):** Die Möglichkeit weniger strenger Grenzwerte bei Gefährdung der Energieversorgung wird begrüßt, ist aber mit maximal 3 + 3 Monaten deutlich zu kurz bemessen, um eine echte Versorgungskrise zu überbrücken. Die Krisenausnahme des § 41 Abs. 10 ist daher **auf zwölf Monate zu verlängern**.

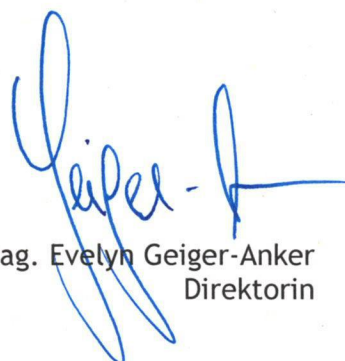
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin